

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Ausgabe:
Juli-September
2019

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen | www.roedl.com/poland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Anforderungen im Bereich Cybersicherheit und Good Practice gemäß den europäischen und polnischen Rechtsvorschriften
-

→ Steuern

- Neue Meldepflichten in Polen – Erweiternde Auslegung der EU-Richtlinie
-

→ Steuern Aktuell

- EuGH: Umsatzsteuerpflicht bei Bauleistungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls
 - Von verbundenen Unternehmen erworbene Schulungsdienstleistungen ohne Kostenbegrenzung
 - Oberverwaltungsgericht: Ausgaben für die Umsetzung von CSR-Programmen berechtigen zum Umsatzsteuerabzug
 - Das Finanzministerium hat den Entwurf der steuerlichen Erläuterungen zur Vergünstigung „IP Box“ veröffentlicht
-

→ Interviews mit Experten

- Arbeitnehmer-Kapitalpläne in Polen (PPK)
 - Compliance-Politik im Unternehmen
-

→ Recht

Anforderungen im Bereich Cybersicherheit und Good Practice gemäß den europäischen und polnischen Rechtsvorschriften

Adam Wódz
Rödl & Partner Warschau

Für die richtige und umfassende Umsetzung der kürzlich eingeführten EU-Rechtsakte wie DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) oder NIS-Richtlinie (zur Netzwerk- und Informationssicherheit) oder auch des polnischen Gesetzes zur Cybersicherheit sind nicht nur Rechtskenntnisse, sondern auch ein hohes Maß an technischem Wissen erforderlich. Aus diesem Grund hat Rödl & Partner seit Beginn dieses Jahres sein Dienstleistungsportfolio um neue Prüfungs- und Beratungsleistungen im Bereich IT-Systeme und Anwendungssicherheit erweitert.

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Umsetzung der neuen Regelungen macht es erforderlich, sich in verstärktem Maße mit der Sicherheit der IT-Systeme zu beschäftigen. Insb.

das Gesetz vom 5. Juli 2018 über das polnische Cybersicherheitssystem ist ein bahnbrechender Rechtsakt. Dieses allgemeinverbindliche Gesetz soll die Sicherheit im IT-Bereich auf nationaler Ebene, einschließlich der unterbrechungsfreien Erbringung der wichtigsten Dienstleistungen und der digitalen Dienstleistungen gewährleisten, indem ein angemessenes Sicherheitsniveau der IT-Systeme für die Erbringung dieser Dienstleistungen erreicht und Support bei Störungen geleistet wird. Es ist auch direkt mit der Notwendigkeit regelmäßiger technischer Audits verbunden, die u.a. die Effektivität der angewandten Datensicherheitsmaßnahmen prüfen sollen.

Daher ist es bei einigen Unternehmen erforderlich (und wird bei anderen dringend empfohlen), Audits durchzuführen, die die Bereitschaft der Unternehmen zur Umsetzung der Anforderungen – bspw. der DSGVO oder des Cybersicherheitsgesetzes – überprüfen.



Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ist es notwendig, die eigenen Systeme, Anwendungen und IT-Infrastruktur mittels Penetrationstests und Social-Engineering-Tests zu überprüfen. Jede dieser Prüfungen ist eine Good Practice bei der Umsetzung der Datensicherheitspolitik in einem Unternehmen und wird direkt in der DSGVO oder der ISO 27001 empfohlen. Dies ist auch eine unabdingbare Basis für die Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf die Daten in einem Unternehmen, weil die Prüfungen genutzt werden können, um das reale Niveau der Bedrohungen zu bestimmen, denen die Daten in den IT-Systemen des Unternehmens ausgesetzt sind. Die Tests sollten allerdings viel weiter reichen und die physische Sicherheit des Geländes, des Gebäudes und der Datenverarbeitungszonen, des Alarm- und Überwachungssystems, der Zugangskontrollsysteme, des Serverraums und der Datenarchive miteinschließen. Natürlich werden auch die geltenden Sicherheitsverfahren geprüft, einschließlich der Konfiguration der Arbeitsstationen, der Benutzerrechte und des Bewusstseins der Nutzer für die Risiken, die mit der Verantwortung für die Sicherheit der Unternehmensdaten verbunden sind. Solche technischen Audits können auch eine hervorragende Ergänzung zu den bislang von Rödl & Partner erbrachten anderen Dienstleistungen, wie rechtliche Audits oder Due Diligence-Prüfungen, sein.

SICHERHEITSAUDITS, PENETRATIONSTESTS

Die IT-Infrastruktur-Audits, können teils über Fernzugriff und teils am Sitz des Mandanten durchgeführt werden. Im Rahmen solcher Audits werden die Anfälligkeit für externe Hackerangriffe und die Möglichkeit eines unbefugten Zugriffs auf Daten innerhalb des Unternehmensnetzwerks überprüft, z.B. über Malware oder einen Mitarbeiter, der zum Nachteil des Unternehmens handelt. Im Rahmen der Prüfungshandlungen wird auch das Risiko der Einsicht in unverschlüsselte Daten im unternehmensinternen Netzwerkverkehr oder von solchen, die über Webanwendungen versandt werden, überprüft. Spezielle Tests von Anwendungen ermöglichen die Überprüfung, ob sie Programmier- oder Konfigurationsfehler enthalten, die für die darin verarbeiteten Daten ein Risiko schaffen würden. Ein Sonderfall sind Penetrationstests, die es nicht nur ermöglichen, auf die potenziellen Risiken von IT-Systemen oder Anwendungen hinzuweisen, sondern auch das Niveau der realen Bedrohung von Daten zu überprüfen, indem ein echter Hackerangriff oder Malware simuliert werden.

SOCIAL-ENGINEERING-TESTS

Auf der anderen Seite werden im Rahmen von Social-Engineering-Tests die Verhaltensweisen und Reaktionen von Mitarbeitern auf solche Situationen überprüft, die echte Versuche widerspiegeln, die Zugangsdaten zu den IT-Systemen zu erlangen oder direkten Zugriff auf Daten durch Hacker zu erhalten, welche sich als vertrauenswürdige Personen ausgeben. Während die modernen Sicherheitssysteme zu einer Barriere werden, die für einen Hacker zu zeitraubend ist, bleibt der Mensch immer noch das schwächste Glied in der Datenschutzkette. Meistens zielen die echten Angriffe direkt auf die Mitarbeiter ab, die über E-Mails mit falschen Links oder Anhängen erreicht werden. Das Öffnen führt dazu, dass Zugangsdaten offenbart werden oder Malware im IT-System installiert wird. Daher ist der effektivste Weg zur Verteidigung gegen diese Angriffe, die Mitarbeiter über kontrollierte Phishing-Versuche aufzuklären. Gleichzeitig führen wir unsere Tests nicht nur über Fernzugriff per E-Mail durch, sondern auch im direkten Kontakt, z.B. indem wir Außenstehende versuchen lassen, die Räumlichkeiten des Unternehmens zu betreten und sich Zutritt zu geschützten Bereichen zu verschaffen.

SICHERHEIT DER NEUEN TECHNOLOGIEN

Rödl & Partner hat einen neuen Geschäftsbereich eingerichtet, in dem wir u.a. Beratung zu neuen technologischen Lösungen wie Blockchain oder Smart Contracts anbieten können:

Wir bieten technische Unterstützung bei der Planung und Einführung relevanter Tätigkeiten an, die laut DSGVO- oder NIS-Richtlinie, dem polnischen Cybersicherheitsgesetz oder den Empfehlungen der Finanzaufsichtsbehörde erforderlich sind.

Die aktuellen Entwicklungen erfordern neue, sich dynamisch ändernde Rechtsvorschriften – wir beraten Sie gerne mit unseren Dienstleistungen. Unser Kompetenzzentrum befindet sich in Polen; unsere Dienstleistungen können natürlich auch in anderen Ländern und von allen Mandanten von Rödl & Partner weltweit in Anspruch genommen werden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Adam Wódz
Senior Associate
T + 48 22 2440 000
adam.wodz@roedl.com

→ Steuern

Neue Meldepflichten in Polen – Erweiterte Auslegung der EU-Richtlinie

Dominika Tyczka
Rödl & Partner Breslau

Anfang 2019 ist die Richtlinie 2011/16/EU in Kraft getreten. Von Bedeutung ist, dass ihre Regelungen rückwirkend gelten, d.h. seit dem 25. Juni 2018. Die polnischen Steuerpflichtigen müssen auch nationale meldepflichtige Steuergestaltungen melden. Die Meldefristen für Steuergestaltungen sind kurz und ihre Definition wirft viele Fragen auf.

Mit der Novelle der Abgabenordnung wurde eine Informationspflicht eingeführt, die darin besteht, dass Informationen über sog. meldepflichtige Steuergestaltungen an den Leiter der polnischen Landesfinanzverwaltung (Krajowa Administracja Skarbowa, KAS) übermittelt werden müssen. Da die gesetzlichen Regelungen unklar sind, hat sich der Gesetzgeber entschieden, schriftliche Erläuterungen zu den neuen Vorschriften zu veröffentlichen. Solange die Erläuterungen befolgt werden, ist der Steuerpflichtige während ihrer Geltungsdauer geschützt.

Die Erläuterungen wurden am 31. Januar 2019 veröffentlicht und nennen u.a. folgende Hauptziele der Einführung der neuen Vorschriften:

- der Finanzverwaltung Informationen zu übermitteln, die von den Steuerbehörden für die Verbesserung der Qualität des Steuersystems genutzt werden;
- die Erfolgsaussichten der Gesetzungsarbeiten zu erhöhen;
- der Finanzverwaltung einen schnellen Zugang zu Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen oder über Missbräuche i.Z.m. einer Steuerplanung sowie zu Informationen über Intermediäre und relevante Steuerpflichtige zu ermöglichen.

Polen hat die Richtlinie 2011/16/EU als erstes Land umgesetzt. Der Umfang der polnischen Vorschriften ist wesentlich breiter als die in der Richtlinie vorgesehenen Meldepflichten. Erstens müssen auch polnische Steuergestaltungen gemeldet werden (die Richtlinie gilt nur für grenzüberschreitende Gestaltungen); zweitens sieht

das polnische Gesetz einen erweiterten Katalog der Kennzeichen vor, und selbst das Fehlen eines steuerlichen Vorteils schließt nicht aus, dass eine meldepflichtige Steuergestaltung vorliegt.

Die Praxis zeigt, dass die neuen Vorschriften für die Steuerpflichtigen oft unverständlich sind. Die größte Schwierigkeit besteht darin, zu verstehen, was eine meldepflichtige Steuergestaltung eigentlich ist und welche Rolle einzelne Rechtsträger im Meldeverfahren für Steuergestaltungen spielen. Wegen kurzer Meldefristen, schwerer Strafen bei Nichteinhaltung der neuen Vorschriften und einer sehr weit gefassten Definition von Meldepflichten kann dieses Thema für viele Unternehmer von entscheidender Bedeutung sein.

PFLICHTEN DES STEUERPFLLICHTIGEN

Als relevanter Steuerpflichtiger gilt eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Organisationseinheit, bei der die Steuergestaltung umgesetzt oder zur Umsetzung bereitgestellt wird, oder die bereit ist, sie umzusetzen oder die bereits Maßnahmen zu ihrer Umsetzung getroffen hat. Daher ist der relevante Steuerpflichtige grundsätzlich ein Unternehmer. Unter bestimmten Umständen wird ein Unternehmer, der feststellt, dass ihm eine meldepflichtige Steuergestaltung bereitgestellt wurde, verpflichtet sein, einen Bericht über die bereitgestellte meldepflichtige Steuergestaltung und anschließend einen Bericht über den erlangten steuerlichen Vorteil zu erstatten.

DER INTERMEDIÄR UND SEINE PFLICHTEN

Im Rahmen der Steuergestaltung kann ein Intermediär tätig werden, der dann in der Regel für die Meldung der meldepflichtigen Gestaltung verantwortlich ist. Als Intermediär gilt eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Organisationseinheit, insbesondere ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt, ein Mitarbeiter einer Bank oder einer anderen Finanzinstitution, welcher Beratungsleistungen für Kunden erbringt. Dies kann auch eine andere Person sein, die Tätigkeiten im Tätigkeitsbereich solcher Per-

sonen ausübt oder über ähnliche Qualifikationen verfügt. Der Intermediär muss nicht unbedingt seinen Sitz in Polen haben. Ein Rechtsträger übt die Funktion eines Intermediärs aus, wenn er im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten:

- eine Gestaltung konzipiert, vermarktet, zur Umsetzung bereitstellt, die konzipierte Gestaltung umsetzt oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet.

Der Intermediär ist grundsätzlich verpflichtet, die dem relevanten Steuerpflichtigen bereitgestellte meldepflichtigen Gestaltung dem Leiter der Landesfinanzverwaltung zu melden. Anschließend informiert er den relevanten Steuerpflichtigen schriftlich über die zugewiesene Nummer der meldepflichtigen Steuergestaltung (poln. numeru schematu podatkowego – NSP).

Ist der Intermediär jedoch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet und wurde er vom relevanten Steuerpflichtigen nicht von dieser Verpflichtung befreit, so informiert er den relevanten Steuerpflichtigen darüber, dass dieser selbst die Meldepflicht zu erfüllen hat und stellt ihm die zu meldenden Daten zur Verfügung.

WANN DIE MELDEPFLICHT BEGINNT

Die Vorschriften zur meldepflichtigen Steuergestaltung sehen zwei Situationen vor, in denen der Steuerpflichtige selbst meldepflichtig ist.



Der erste Fall betrifft eine Situation, wenn:

- der Intermediär seiner Verpflichtung nicht nachkommt, d.h. den relevanten Steuerpflichtigen nicht über die Nummer der meldepflichtigen Steuergestaltung informiert;
- der relevante Steuerpflichtige den Intermediär nicht von der Wahrung des gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses im Rahmen einer anderen als einer marktfähigen meldepflichtigen Steuergestaltung befreit hat.

Der zweite Fall liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Unterstützung eines Intermediärs nicht in Anspruch genommen und die Steuergestaltung selbst umgesetzt hat.

WIE DIE MELDEPFLICHT ERFÜLLT WIRD

Der relevante Steuerpflichtige übermittelt die Information über die meldepflichtige Steuergestaltung an den Leiter der Landesfinanzverwaltung auf dem Vordruck zur meldepflichtigen Steuergestaltung MDR-1. Der relevante Steuerpflichtige übermittelt die Information über die Steuergestaltung an den Leiter der Landesfinanzverwaltung innerhalb von 30 Tagen:

1. ab dem Folgetag, an dem die, an dem die meldepflichtige Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird;
 2. ab dem Folgetag, an dem die meldepflichtige Steuergestaltung umgesetzt wird, oder
 3. ab dem Tag der Vornahme der ersten Handlung in Zusammenhang mit der Umsetzung der meldepflichtigen Steuergestaltung
- je nach dem, welches der o.g. Ereignisse früher stattfindet.

Darüber hinaus ist der relevante Steuerpflichtige verpflichtet, den Vordruck MDR-3 vorzulegen, wenn ihm die meldepflichtige Steuergestaltung einen steuerlichen Vorteil gewährt hat. Die im Vordruck MDR-3 enthaltenen Informationen müssen innerhalb der Frist für die Abgabe der Steuererklärung für diesen Abrechnungszeitraum bereitgestellt werden.

Beispiel:

Um zu vermeiden, dass ein Teil der Aufwendungen für Lizenzgebühren für das Logo zugunsten eines verbundenen Unternehmens als Ausgaben eingestuft wird, die nicht steuerlich abzugsfähig sind, hat der Steuerpflichtige die Grundsätze der Abrechnung dieser Gebühr geändert. Er hat mit dem Unternehmen vereinbart, dass der Betrag der Lizenzgebühr für ein bestimmtes Jahr erhöht

wird (die als unmittelbar mit der Warenherstellung verbundene Aufwendung nicht der Beschränkung unterliegt) und dass gleichzeitig der Betrag der Gebühr für die handelsbezogene Unterstützungsleistung gemindert wird (es handelt sich um eine unter die Beschränkung fallende Ausgabe). Dies wurde ausschließlich zwischen dem Dienstleister und dem Dienstleistungsempfänger vereinbart, ohne Beteiligung von externen Beratern. Der Dienstleistungsempfänger ist als relevanter Steuerpflichtiger verpflichtet, die meldepflichtige Steuergestaltung innerhalb von 30 Tagen nach der Umsetzung des ersten Schritts im Rahmen der Gestaltung (z.B. Einleitung von Vertragsänderungen) auf dem Vordruck MDR-1 zu melden. Anschließend reicht er beim Leiter der Landesfinanzverwaltung zusammen mit der jährlichen Einkommensteuererklärung (bis zum Ende des 3. Monats nach Ende des Steuerjahres) den Vordruck MDR-3 ein und weist eine „Steuerersparnis“ aus.

VORSCHRIFTEN GELTEN RÜCKWIRKEND

Die Steuergestaltungen, bei denen der erste Schritt ihrer Umsetzung vor dem 25. Juni 2018 erfolgte, sind nicht meldepflichtig. Aber für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, bei denen der erste Schritt ihrer Umsetzung nach diesem Datum vorgenommen wurde, gilt die Meldepflicht bis zum 30. Juni 2019, wenn die relevanten Steuerpflichtigen einen Intermediär eingebunden haben. Hat der relevante Steuerpflichtige die meldepflichtige Steuergestaltung selbst konzipiert, verlängert sich die Meldefrist bis zum 30. September 2019. Zu betonen ist, dass die polnischen Regelungen ebenfalls eine Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen vorschreiben, bei denen der erste Schritt ihrer Umsetzung nach dem 1. November 2018 erfolgte.

DIE MELDEPFLICHTIGE STEUERGESTALTUNG

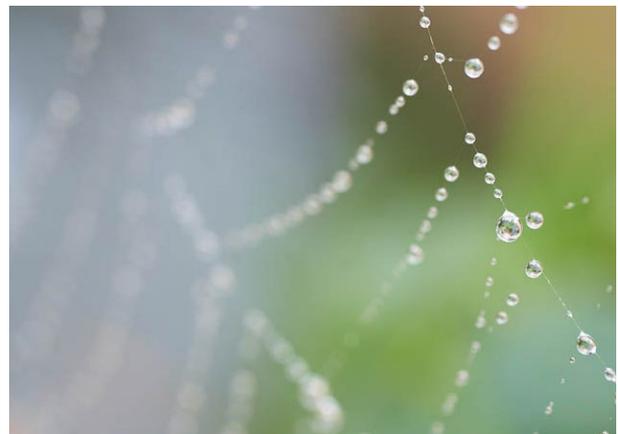
Eine meldepflichtige Steuergestaltung ist eine Gestaltung, die mindestens eines der im Gesetz aufgeführten Kennzeichen aufweist. Die polnischen Vorschriften sehen 24 Kennzeichen vor, die in 3 Kategorien aufgeteilt sind.

Die erste Kategorie sind allgemeine Kennzeichen, die nur dann zur Entstehung einer meldepflichtigen Steuergestaltung führen, wenn zugleich ein steuerlicher Vorteil erlangt wird. Es handelt sich also um Situationen, in denen:

- der Intermediär oder der relevante Steuerpflichtige sich verpflichten, eine Vertraulichkeitsklausel einzuhalten (das betrifft aber eine besondere Vertraulichkeit, die sich nicht aus dem Berufsgeheimnis ergibt, z.B. Vorbehalt der Vertraulichkeit

über die Art und Weise, wie ein steuerlicher Vorteil erlangt wird);

- die Höhe der Vergütung sich nach der Höhe des aufgrund der Gestaltung erlangten Steuervorteils richtet (die so genannte Erfolgsprämie [Englisch: success fee]);
- die Dokumentation oder die Struktur der Gestaltung im Wesentlichen standardisiert ist;
- ein verlustbringendes Unternehmen erworben wurde, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens beendet wurde und dessen Verluste genutzt wurden, um die Steuerbelastung zu verringern;
- eine Änderung der Einstufung der Einkünfte (Einnahmen) oder eine Änderung der Besteuerungsgrundsätze erfolgte, infolge deren die Besteuerung in Wirklichkeit niedriger ist oder es zur Steuerbefreiung bzw. zum Ausschluss von der Besteuerung kommt;
- zirkuläre Transaktionen aufgetreten sind, die zu einem Round tripping von Vermögen führen;
- grenzüberschreitende Zahlungen an Empfänger aus Niedrigsteuerländern zwischen verbundenen Unternehmen geleistet wurden;
- der relevante Steuerpflichtige sich verpflichtet hat, mit dem Intermediär, der die Gestaltung konzipiert hat, zusammenzuarbeiten;
- die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vergütung in Wirklichkeit eingehalten werden (wenn im Vertrag kein klarer Hinweis auf die Grundlage für die Erfolgsprämie enthalten ist);
- es sich um den so genannten hypothetischen Vertraulichkeitstest handelt – ein vernünftig handelnder Intermediär oder der relevante Steuerpflichtige würde auf der Grundlage der gegebenen Umstände eine Erfolgsprämie oder die Wahrung der Vertraulichkeit erwarten (meist handelt es sich um innovative oder riskante Lösungen).



DEFINITION EINES STEUERLICHEN VORTEILS

Im Gesetz ist der Begriff eines „steuerlichen Vorteils“ sehr weit gefasst. Ein steuerlicher Vorteil liegt vor, wenn aufgrund der gegebenen Umstände und Tatsachen anzunehmen ist, dass ein vernünftiger Rechtsträger, der sich von anderen rechtmäßigen Zielen leiten lässt als dem, Steuervorteile zu erzielen, begründeterweise eine andere Vorgehensweise wählen könnte, die nicht mit der Erzielung eines vernünftigerweise zu erwartenden Steuervorteils verbunden wäre und sich nicht aus der Umsetzung einer Gestaltung ergibt, und der Steuervorteil der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile ist, welchen der betreffende Rechtsträger aufgrund der Umsetzung der Gestaltung erwartet.

Nach der polnischen Abgabenordnung ist unter einem steuerlichen Vorteil Folgendes zu verstehen:

- a. Nichtentstehung der Steuerpflicht, Verschiebung des Zeitpunktes, zu dem die Steuerpflicht entsteht bzw. Steuerminderung;
- b. Entstehung bzw. zu hohe Ansetzung des steuerlichen Verlustes;
- c. Entstehung einer Überzahlung bzw. eines Anspruchs auf Steuererstattung bzw. zu hohe Ansetzung dieser Beträge;
- d. keine Pflicht zur Erhebung der Steuer durch den Steuerzahler, sofern sich dies aus der Nichtentstehung der Steuerpflicht, der zeitlichen Verschiebung ihrer Entstehung bzw. der Minderung von deren Höhe ergibt;
- e. Erhöhung des auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorzutragenden Vorsteuerüberschusses;
- f. Nichtentstehung der Meldepflicht für Steuergestaltungen oder der Pflicht zur Übermittlung sonstiger steuerlicher Informationen oder Verschiebung des Zeitpunktes, zu dem diese Pflicht entsteht.

Die zweite Kategorie von Kennzeichen, die im Gesetz unterschieden werden, sind spezifische Kennzeichen, die unabhängig sind – sie stehen nicht in Verbindung mit dem steuerlichen Vorteil [„Main benefit-Test“]. Diese Kategorie umfasst:

- Erfassung grenzüberschreitender Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, die an Empfänger aus Ländern, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben, oder an Empfänger, die in keinem Vertragsstaat steuerlich ansässig sind, unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben;
- Abschreibungen im Hinblick auf ein und dieselbe Sachanlage, die in mehr als einem Staat vorgenommen werden;

- auf Einkommen oder Vermögen werden Methoden angewandt, welche die Vermeidung der Doppelbesteuerung in mehr als einem Staat zum Zweck haben;
- der Unterschied in der Höhe der Vergütung (für steuerliche Zwecke) für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den Staaten beträgt mindestens 25 Prozent;
- Umgehung der Vorschriften über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Staaten;
- Vorhandensein einer nicht transparenten Eigentümerstruktur oder eines wirtschaftlichen Eigentümers, der schwer zu identifizieren ist;
- Vereinfachung bei der Anwendung der Vorschriften über Verrechnungspreise, die einseitig in einem Land eingeführt wurden;
- Übertragung der Eigentumsrechte an immateriellen Vermögensgegenständen, die schwer zu bewerten sind, zwischen verbundenen Unternehmen;
- zwischen verbundenen Unternehmen kommt es zur Übertragung von Funktionen, Risiken oder Aktiva, wenn das voraussichtliche Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des übertragenden Unternehmens bzw. der übertragenden Unternehmen in einem Zeitraum von 3 Jahren nach dieser Übertragung weniger als 50 Prozent der voraussichtlichen jährlichen EBIT-Kennzahl betrüge, wenn diese Übertragung nicht stattgefunden hätte.

Die dritte Kategorie umfasst andere spezifische Kennzeichen (die auch unabhängig vom Vorhandensein eines steuerlichen Vorteils [„Main benefit-Test“] sind), d.h. Situationen, in denen:

- der aus der Umsetzung der Gestaltung bei dem relevanten Steuerpflichtigen entstehende oder erwartete Einfluss auf den latenten Teil der Steuer oder die aktiven latenten Steuern oder die Rückstellungen für latente Steuern für das jeweilige Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wesentlich ist und im Kalenderjahr den Betrag von 5 Mio. PLN übersteigt;
- der Einkommensteuerzahler verpflichtet wäre, im Laufe des Kalenderjahres Steuern in Höhe von mehr als 5 Mio. PLN zu erheben, wenn entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen oder Steuerbefreiungen nicht für Zahlungen von Forderungen gälten, die sich aus der Umsetzung der Gestaltung ergeben oder die i.Z.m. der Umsetzung der Gestaltung zu erwarten sind;
- die in Polen von einem ausländischen Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte (Einnahmen), die in Polen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen

(d.h. nicht aus der Warenlieferung resultieren), den Gesamtbetrag von 25 Mio. PLN während eines Kalenderjahres übersteigen; diese Obergrenze gilt nicht für Warengeschäfte;

- die Differenz zwischen der polnischen Einkommensteuer, welche der relevante Steuerpflichtige zu entrichten hätte, wenn er in Polen steuerpflichtig wäre, und der in Wirklichkeit von ihm im Land seines Sitzes gezahlten Einkommensteuer den Gesamtbetrag von 5 Mio. PLN während des Kalenderjahres übersteigt.

ARTEN MELDEPFLICHTIGER GESTALTUNG

Neben dem allgemeinen Konzept einer meldepflichtigen Steuergestaltung unterscheidet das Gesetz zwei weitere spezifische Arten von meldepflichtigen Steuergestaltungen. Bei den meldepflichtigen Steuergestaltungen kann es sich um so genannte marktfähige Steuergestaltungen handeln, die vielen Steuerpflichtigen zur Umsetzung bereitgestellt werden oder die bei vielen Steuerpflichtigen umgesetzt werden können, ohne dass ihre wesentlichen Annahmen geändert werden müssen, insb. die Art der im Rahmen der meldepflichtigen Steuergestaltung geplanten und durchgeführten Handlungen. Die Erfüllung der Kriterien einer marktfähigen Steuergestaltung hat Einfluss auf die Art und Weise, wie diese dem Leiter der Landesfinanzverwaltung gemeldet wird.



Die Meldung einer meldepflichtigen Steuergestaltung und einer marktfähigen meldepflichtigen Steuergestaltung liegt nicht vor, wenn der relevante Steuerpflichtige das Kriterium des qualifizierten relevanten Steuerpflichtigen nicht erfüllt. Ein qualifizierter relevanter Steuerpflichtiger ist ein Unternehmen, das die folgenden Merkmale aufweist:

- seine Erlöse, Kosten oder Aktiva (gemäß den Rechnungslegungsvorschriften) haben im vorhergehenden Steuerjahr den Betrag von 10 Mio. Euro nicht überschritten, oder
- die Steuergestaltung betrifft Gegenstände oder Rechte, deren Marktwert 2,5 Mio. Euro nicht überschreitet, oder
- der Steuerpflichtige ist ein verbundenes Unternehmen der oben genannten Unternehmen (im Sinne des Einkommen- oder des Körperschaftsteuergesetzes).

Meldepflichtige Steuergestaltungen können auch grenzüberschreitende Merkmale aufweisen, wenn sie sich auf mehr als einen EU-Mitgliedstaat beziehen. Eine grenzüberschreitende Gestaltung ist meldepflichtig, unabhängig davon, ob es sich um einen qualifizierten relevanten Steuerpflichtigen handelt oder nicht. Bei einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung kann es sich auch um eine marktfähige meldepflichtige Steuergestaltung handeln.

Die Regelungen zu meldepflichtigen Steuergestaltungen erwecken viele Zweifel und zweifellos stellen sie eine große Herausforderung für Unternehmer dar. Ihren Erwartungen entgegenkommend, bieten wir deswegen umfassende Unterstützung bei der Erfüllung der Meldepflichten für Steuergestaltungen an.

Sind Sie an detaillierten Informationen, an der Prüfung der Steuergestaltungen im Hinblick auf die Meldepflicht oder an der Unterstützung beim Meldeverfahren interessiert, so stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen)
T +48 71 6060 416
dominika.tyczka@roedl.com

→ Steuern Aktuell

EuGH: Umsatzsteuerpflicht bei Bauleistungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 2. Mai 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Urteil in der polnischen Sache Budimex S.A. gegen den Finanzminister (Az. C-224/18) erlassen.

Der Streit betrifft den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht aufgrund der Erbringung von Bauleistungen sowie Bau- und Montageleistungen.

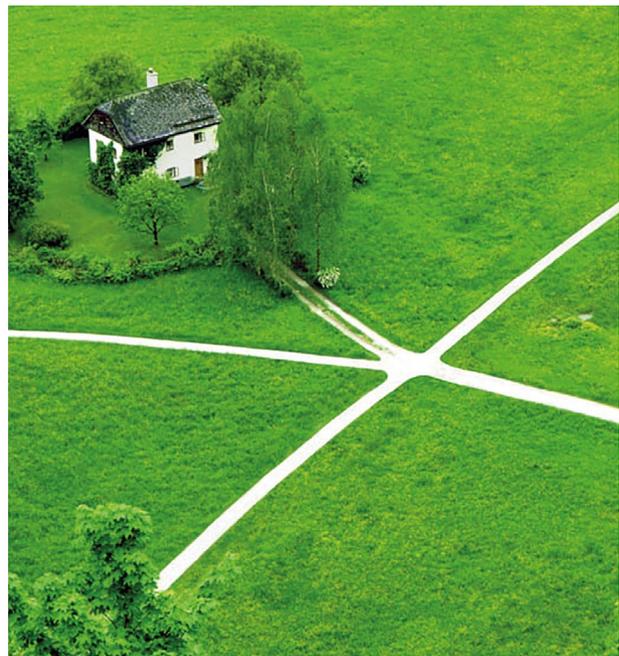
In dem Antrag auf Erlass einer verbindlichen Auskunft erläuterte die Gesellschaft Budimex, dass sie Verträge auf der Grundlage von Verträgen erfüllt, die auf den vom FIDIC (franz.: Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils, FIDIC – internationaler Dachverband von nationalen Verbänden beratender Ingenieure im Bauwesen) erlassenen Bedingungen basieren. Die FIDIC-Vertragsbedingungen werden auf der ganzen Welt angewandt, von der Europäischen Kommission empfohlen und häufig bei vom Fiskus veranstalteten Ausschreibungen vorgegeben. Sie legen die gegenseitigen Pflichten zwischen den Parteien präzise fest. Nach diesen Regeln muss vor der Rechnungsstellung eine Zahlungsbescheinigung ausgestellt werden und das kann erst nach der Annahme der Arbeiten und der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erfolgen. Die Annahme der Arbeiten ist daher ein notwendiger Bestandteil einer jeden Bauleistung oder Bau- und Montageleistung und ergibt sich eindeutig aus den Vertragsbedingungen. Die Gesellschaft wies darauf hin, dass es aus diesem Grund vor der Abnahme der Arbeiten häufig nicht möglich ist, die korrekte Vergütung und die geschuldeten Steuerbeträge zu ermitteln und dass die Rechnungsstellung auf dem Schätzungswege sie unbegründeten Kosten aussetzen würde.

Der Finanzminister war der Ansicht, dass für die Bestimmung der Steuerpflicht nicht die vertraglichen Bestimmungen entscheidend sind, sondern der tatsächliche Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung. Das Gericht erster Instanz teilte diesen Standpunkt.

Die Sache wurde dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens des Oberverwaltungsgerichts zur Entscheidung vorgelegt (Beschluss vom 28. November 2017, Az: I FSK 65/16).

Der Europäische Gerichtshof berief sich auf seine Rechtsprechung und stellte fest, dass für die ordnungsgemäße Einstufung eines Geschäfts als „steuerpflichtig“ im Sinne der Umsatzsteuer-Richtlinie die wirtschaftliche und geschäftliche Realität von Transaktionen von Bedeutung ist.

Er wies darauf hin, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass Bauleistungen oder Bau- und Montageleistungen am Tag der materiellen Beendigung der Arbeiten erbracht werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Realität in der jeweiligen Branche, gemäß den vertraglichen Bedingungen eine Dienstleistung erst nach diesem Datum erbracht werden kann, und zwar in Folge der Erfüllung von Bedingungen, die untrennbar mit der Dienstleistung verbunden und für die Sicherstellung ihrer Vollständigkeit von entscheidender Bedeutung sind.



Infolgedessen entschied der EuGH, dass die formelle Abnahme einer Dienstleistung als der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gelten kann, sofern die Parteien in einem Vertrag, dessen Bestimmungen die wirtschaftliche und geschäftliche Realität in der gegebenen Branche widerspiegeln, die Erstellung eines Abnahmeprotokolls vereinbart haben, und diese Formalität die Dienstleistung materiell beendet und die Höhe der geschuldeten Leistung festlegt. Er wies ebenfalls darauf hin, dass andere Formalitäten, wie die Erstellung einer formalen Abrechnung der getragenen Kosten oder einer endgültigen Zahlungsbescheinigung für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Steuerpflicht keine Bedeutung haben können, da sie nicht unter die Dienstleistung fallen und daher für die Feststellung, dass sie tatsächlich erbracht wurde, nicht von Bedeutung sind.

Das besprochene Urteil ist eine lang erwartete und gute Nachricht für Bauunterneh-

men. Es stellt nämlich die bisherige Praxis der Steuerbehörden, die die vom Finanzminister erlassene allgemeine Auskunft vom 5. April 2016 (Nr. PT3.8101.41.2015.AEW.2016.AMT.141) anwendeten, in Frage. Nach dieser Auskunft entsteht die Steuerpflicht im Falle von Bauleistungen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Datum der tatsächlichen Durchführung dieser Arbeiten. Aus bislang unveröffentlichten Informationen ergibt sich, dass Finanzministerium aufgrund des Urteils des EuGH den Erlass einer neuen allgemeinen Auskunft erwägt.

Nach dem Urteil des EuGH ist es wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass in Verträge über die Erbringung von Bauleistungen die entsprechenden Bestimmungen aufgenommen werden. Unsere Berater sind gerne bereit, die vertraglichen Bestimmungen und bisherigen umsatzsteuerlichen Abrechnungen für Sie zu überprüfen.

→ Steuern Aktuell

Von verbundenen Unternehmen erworbene Schulungsdienstleistungen ohne Kostenbegrenzung

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen bestätigte in der am 16. April 2019 erlassenen verbindlichen Auskunft, dass die Kosten von Schulungsleistungen u.a. aus dem Bereich der Verkaufstechniken bei der Einstufung als Betriebsausgaben nicht den Beschränkungen des Art. 15e KStG-PL unterliegen (Az. 0111-KDIB2-3.4010.110.2019.1.KK).

Den Erlass einer verbindlichen Auskunft beantragte eine Aktiengesellschaft, die Teil einer Kapitalgruppe ist. Sie erklärte, dass sie im Zuge ihrer Tätigkeit von verbundenen Unternehmen immaterielle Dienstleistungen, einschließlich Schulungsdienstleistungen, erwirbt. Die Schulungen, die bezwecken, den Teilnehmern praktische Fähigkeiten u.a. im Bereich der Verkaufstechniken zu vermitteln, werden unter Verwendung unterschiedlicher Formen der Aktivität – z.B. Workshops, Podiumsdiskussionen oder Schulungen – organisiert. Im Zusammenhang mit den Schulungen erhält die Gesellschaft Schulungs- und anleitende Materialien für Mitarbeiter und die mit der Gesellschaft zusammenarbeitenden Rechtsträger, und kann zusätzlich Gebühren für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten bzw. urheberrechtlichen Werten

oder verwandten Vermögensrechten, Lizenzen oder Know-how tragen.

Gemäß Art. 15e KStG-PL können Ausgaben für bestimmte Dienstleistungen nicht vollständig als abzugsfähige Betriebsausgaben erfasst werden. Ausgeschlossen sind u.a. Kosten für Beratung, Marktforschung, Werbung, Leitung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Versicherungen, Garantien und Bürgschaften sowie ähnliche Leistungen, die direkt oder indirekt für verbundene Unternehmen getragen wurden. Unbegrenzt absetzbar sind Aufwendungen bis zu 3 Mio. PLN; darüber hinausgehende Beträge sind bis zu der Grenze von 5 Prozent des EBITDA steuerlich abzugsfähig.

Nach Auffassung der Gesellschaft weisen die im Antrag genannten Schulungsdienstleistungen nicht die Merkmale von Beratungsdienstleistungen auf, da ihr Ziel nicht die Erteilung fachlicher Ratschläge sei. Sie enthielten auch keine Elemente von Managementleistungen, da während der Schulungen keine Lösungen vorgegeben würden, die sich auf die in der Gesellschaft laufend auftretenden Probleme auswirkten. Damit unterlägen die Kosten von Schulungsdienstleistungen, deren Zahlungen nicht das Recht zur Nutzung der in Art. 16b Abs. 1 Pkt. 4-7 KStG-PL genannten

Rechte oder Werte betreffen, bei der Einstufung als Betriebsausgaben nicht den Beschränkungen im Sinne des Art. 15e Abs. 1 KStG-PL. Beträfen die Zahlungen die Nutzung der o.g. Rechte oder Werte, so würden sie auch unter die o.g. Beschränkung fallen. Der Direktor des Landesbüros für Steuerinformationen stimmte dem Standpunkt der Gesellschaft zu.

Die besprochene verbindliche Auskunft ist aus Sicht der Steuerpflichtigen wichtig und entspricht der bisherigen Auffassung des Direktors bei ähnlichen Anträgen.

Die seit Januar 2018 geltenden Regelungen zur Beschränkung der abzugsfähigen Betriebsausgaben im Hinblick auf Ausgaben für immaterielle und rechtliche Leistungen wecken – trotz vieler verbindlicher Auskünfte – immer noch Zweifel bei den Steuerpflichtigen. Neben den abschließend aufgezählten Kostenkategorien wurde auch auf ähnliche Leistungen verwiesen. Daher sollte jedes Mal individuell geprüft werden, ob

die von verbundenen Unternehmen bezogenen Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der in der besprochenen Vorschrift enthaltenen Beschränkung fallen.



→ Steuern Aktuell

Oberverwaltungsgericht: Ausgaben für die Umsetzung von CSR-Programmen berechtigen zum Vorsteuerabzug

Das Oberverwaltungsgericht nahm Bezug auf die Frage, ob ein Recht zum Abzug der Umsatzsteuer auf Ausgaben für die Umsetzung der Programme i.Z.m. der unternehmerischen Sozialverantwortung (CSR) besteht – Urteil vom 2. April 2019 (Az. I FSK 561/17).

Die verbindliche Auskunft war von einem Unternehmen beantragt worden, das seine Gewerbetätigkeit u.a. auf dem Gebiet der Tierernährung, des Getreidehandels und der Herstellung von Zusatzstoffen für die Fleisch- und Milchindustrie ausübte. Die von der Gesellschaft angebotenen Produkte können potenzielle Empfänger in ländlichen Gebieten oder in Kleinstädten finden, weshalb sie in solchen Regionen Programme zur Unterstützung lokaler Gemeinschaften organisiert. Aus dem Grund fragte sie die Behörde, ob sie berechtigt ist, die Umsatzsteuer auf Ausgaben für die Umsetzung von CSR-Programmen abzuziehen.

Das Unternehmen erklärte, dass seine CSR-Programme vor allem auf der Finanzierung

oder Kofinanzierung von Reparaturen und Renovierungen von Einrichtungen beruhten, die für eine bestimmte Gemeinschaft wichtig seien (Schulen, Gemeinschaftsräume, Turnhallen, Spielplätze, Waisenhäuser, Pflegeheime). Auf den renovierten Objekten sei immer eine Tafel mit gut sichtbaren Informationen zum Geldgeber und Firmenlogo angebracht. Außerdem würden Werbebanner für das Unternehmen platziert. Darüber hinaus übergibt die Gesellschaft im Rahmen von CSR-Programmen verschiedene Arten von Waren, insbesondere Elemente der Innenausstattung für die renovierten Objekte.

Die Behörde vertrat die Auffassung, dass Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Umsetzung des CSR-Konzepts nicht mit der ausgeübten Geschäftstätigkeit zusammenhängen und das Unternehmen keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug habe.

Diesen Standpunkt teilten die Gerichte beider Instanzen nicht. Das Oberverwaltungsgericht entschied, dass Ausgaben für Programme

i.Z.m. der unternehmerischen Sozialverantwortung im Rahmen der Gesamtstrategie des Unternehmens Marketingausgaben sind, die auch direkten Einfluss auf die Umsätze haben. Die Steuerbe-

hörde muss auf die Besonderheiten der Branche achten, in der das Unternehmen tätig ist, und die aktuellen Methoden der Werbung und Verkaufsförderung berücksichtigen.

→ Steuern Aktuell

Das Finanzministerium hat den Entwurf der steuerlichen Erläuterungen zur Vergünstigung „IP Box“ veröffentlicht

Eine solche Auslegung der Vorschriften ist für die Steuerpflichtigen günstig und kann in ähnlichen Fällen bei einer eventuellen Streitigkeit mit den Steuerbehörden als Argument herangezogen werden.

Am 1. Januar 2019 wurde die Institution der IP-Box in das polnische Steuerrecht eingeführt, die die Vorzugsbesteuerung des förderfähigen Einkommens aus Rechten des geistigen Eigentums (einschließlich des im Verkaufspreis der Ware oder Dienstleistung enthaltenen Einkommens) nach dem ermäßigten Steuersatz von 5 Prozent vorsieht.

Diese Lösung gilt für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus den in den Ertragssteuergesetzen genannten Rechten des geistigen Eigentums erzielen. Der Katalog der Rechte ist geschlossen.

Die besprochene Vorzugsbesteuerung betrifft folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Patente;
- Schutzrechte an Gebrauchsmustern;
- Rechte aus der Registrierung eines Geschmacksmusters;
- Rechte aus der Registrierung von Topographien integrierter Schaltkreise;
- zusätzliches Schutzrecht für ein Patent für ein medizinisches Produkt oder Pflanzenschutzmittel;
- Rechte aus der Registrierung des medizinischen Produkts und des Tierarzneimittels, die zum Handel zugelassen wurden;
- ausschließliches Recht, von dem im Gesetz vom 26. Juni 2003 über den Schutz von Pflanzenarten (Dz.U. Jahrgang 2018, Pos. 432) die Rede ist;
- Urheberrechte an einer Software.

Der Steuerpflichtige kann diese Vorzugsbesteuerung in Bezug auf Rechte, die er geschaffen hat, in Anspruch nehmen, sofern er deren Eigentümer (Miteigentümer) ist oder eine ausschließliche Lizenz über sie erhalten hat. Die Vorschriften sehen auch die Möglichkeit vor, die Steuervergünstigung in Anspruch zu nehmen, wenn der Steuerpflichtige die oben genannten förderfähigen Rechte des geistigen Eigentums erwirbt, sofern er dann Kosten in Zusammenhang mit der Entwicklung oder Verbesserung des erworbenen Rechts trägt.

Steuerpflichtige, die den ermäßigten Steuersatz von 5 Prozent in Anspruch nehmen möchten, sind verpflichtet, die Steueraufzeichnungen so zu führen, dass die Ermittlung der Einnahmen, der abzugsfähigen Betriebsausgaben, des Einkommens (Verlustes), die auf jedes förderfähige Recht des geistigen Eigentums entfallen, gewährleistet ist.

Das Finanzministerium führt derzeit steuerliche Konsultationen zum Entwurf der steuerlichen Erläuterungen zur Anwendung des Präferenzsteuersatzes von 5 Prozent durch, um die Zweifel zu beseitigen, die im Hinblick auf den Umfang der Inanspruchnahme der Vergünstigung bestehen.

Über das weitere Schicksal des Entwurfs werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Sollten Sie an dem neuen Rechtsinstitut interessiert sein, so bitten wir bereits jetzt um Kontaktaufnahme.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T +48 71 6060 416
dominika.tyczka@roedl.com

→ Interviews mit Experten

Arbeitnehmer-Kapitalpläne (poln. Pracownicze Plany Kapitałowe, nachfolgend: „PPK“)

Michał Prokop
Rödl & Partner Warschau

In welchen Situationen können die in den PPK angesparten Gelder ausgezahlt werden?

Die Möglichkeiten der Auszahlung unterscheiden sich je nach dem Alter des Mitarbeiters.

In der Phase der Ansparung der Mittel, also vor dem 60. Lebensjahr, ist dies nur in besonderen Fällen möglich:

- Im Falle einer ernsthaften Erkrankung – Auszahlung von bis zu 25 Prozent der Mittel,
- Auszahlung von 100 Prozent der Mittel zur Deckung des Eigenanteils bei dem Kauf einer Wohnimmobilie – eine solche Auszahlung ist allerdings eine Art Darlehen, weil sie mit der Pflicht zur Rückzahlung innerhalb von 15 Jahren verbunden ist,
- Sog. Transferzahlung von 100 Prozent der Mittel, also die Überweisung auf ein anderes PPK-Konto, oder im Falle des Todes des Teilnehmenden auf das PPK-, IKE- oder PPE-Konto des Ehegatten des Verstorbenen oder einer berechtigten Person.

Nach Erreichen des 60. Lebensjahres sind folgende Auszahlungsformen möglich:

- Einmalig 25 Prozent der Mittel und die übrigen 75 Prozent in mindestens 120 Monatsraten,
- 100 Prozent als Leistung für Ehegatten (d.h. eine Art gemeinsame Altersrente für Ehegatten) in mindestens 120 Monatsraten,
- Transferzahlung für eine Festgeldanlage bzw.
- Transferzahlung an die Versicherungsanstalt für eine periodische oder lebenslange Leistung.

FLEXIBLE BEITRÄGE ZU DEN PPK

Ja. Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber können die Höhe des eingezahlten Beitrags unter bestimmten Bedingungen ändern. Der

Arbeitgeber kann allerdings nicht die Höhe des Grundbeitrags ändern.

Der Wert des vom Arbeitgeber zu zahlenden Grundbeitrags beträgt 1,5 Prozent des Gehalts, aber der Arbeitgeber kann in dem Vertrag über die Verwaltung der PPK erklären, dass er eine zusätzliche Zahlung leistet, die allerdings nicht mehr als 2,5 Prozent des Gehalts betragen darf. Der Arbeitgeber kann weder auf die Leistung des Grundbeitrags in der angegebenen Höhe verzichten, noch dessen Höhe in irgendeiner Weise ändern.

Der vom Arbeitnehmer finanzierte Grundbeitrag in die PPK (also der von seinem Gehalt nach Steuern abgezogene Betrag) beträgt 2 Prozent. Der Arbeitnehmer kann diesen Beitrag senken (aber nicht auf weniger als 0,5 Prozent des Gehalts), wenn seine aus unterschiedlichen Quellen bezogene Vergütung im jeweiligen Monat den Betrag des 1,2-fachen des Mindestgehalts nicht überschreitet. Ähnlich wie der Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer eine zusätzliche Beitragszahlung deklarieren; diese darf jedoch nicht mehr als 2 Prozent des Gehalts betragen.

VERZICHT AUF DIE PPK MÖGLICH?

Der Arbeitnehmer kann jederzeit auf die Teilnahme an den PPK verzichten. Das geschieht auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung, die gegenüber dem Arbeitgeber abgegeben wird. Die Erklärung muss die Angaben zu dem beschäftigenden Rechtsträger und dem Teilnehmer an den PPK sowie die Erklärung des Teilnehmers an den PPK enthalten, dass er die Folgen der Abgabe dieser Erklärung kennt.

Der Verzicht wird jedoch nicht ein für alle Mal abgegeben. Alle 4 Jahre, ab dem Jahr 2023, informiert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der die Erklärung über den Verzicht abgegeben hat, innerhalb einer Frist bis Ende Februar des jeweiligen Jahres darüber, dass er für ihn wieder Zahlungen vornehmen wird. Dann kann der Arbeitnehmer durch Abgabe der entsprechenden Erklärung erneut auf die Vornahme der Zahlungen in die PPK verzichten.

PPK UND ARBEITSPLATZWECHSEL

Bei einem Arbeitsplatzwechsel muss der Arbeitnehmer den neuen Arbeitgeber von den in seinem Namen geschlossenen Verträgen über die Führung von PPK unterrichten. Eine solche Erklärung des Arbeitnehmers muss die Bezeichnung der Finanzinstitute, mit welchen diese Verträge geschlossen wurden, enthalten.

Schauen Sie sich gern unser Video an:



→ Interviews mit Experten

Der neue Arbeitgeber ist hingegen verpflichtet, einen Antrag auf Transfer der Mittel aus den früheren PPK-Konten des Arbeitnehmers auf sein PPK-Konto, das von dem Finanzinstitut des neuen Arbeitgebers geführt wird, zu stellen, soweit der Arbeitnehmer nicht widerspricht.

Es ist auch zu betonen, dass ein Teilnehmer an den PPK zur selben Zeit Partei mehr als eines Vertrags über die Führung von PPK sein kann.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Michał Prokop
Attorney at law (Polen), Manager
T +48 22 2440 076
michal.prokop@roedl.com

Compliance-Politik im Unternehmen

Wojciech Paryś
Rödl & Partner Posen

Womit sollte die Schaffung einer Compliance-Politik im Unternehmen beginnen?

Am besten ist es, die Schaffung einer Compliance-Politik mit der Prüfung zu beginnen, welche Tätigkeitsgebiete des Unternehmens der Aufmerksamkeit bedürfen und Risiken im Bereich Compliance erzeugen. Die Compliance-Politik für eine Bank und für ein Produktions- oder Handelsunternehmen wird jeweils unterschiedlich konzipiert. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob es in dem Unternehmen bereits geltende Compliance-Grundsätze gibt. Recht häufig ist es so, dass in Unternehmen Elemente einer solchen Politik angewandt werden (z.B. im Arbeitsrecht: Antimobbing-Politik) bzw. auf zentraler Ebene, bei der Muttergesellschaft, eingeführt wurden. Sie können bei der Bildung einer stimmigen und durchdachten Compliance-Politik helfen. Natürlich ist daran zu denken, dass diese Politik an

das konkrete Unternehmen angepasst werden muss; deshalb sollten auch Politiken, die auf zentraler Ebene, z.B. bei der Muttergesellschaft im Ausland, eingeführt wurden, im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit polnischem Recht und die Angemessenheit, was die Tätigkeit der Tochtergesellschaft betrifft, überprüft werden.

COMPLIANCE OFFICER PFLICHTEN

Die Pflichten des Compliance-Officers ergeben sich aus dem Zweck, dem die Compliance selbst dient – seine Hauptpflicht ist die Analyse der Risiken und deren Bekämpfung. Der Compliance-Officer ist für die Einhaltung der festgelegten Verfahrensgrundsätze verantwortlich, einschließlich der Schulung der Mitarbeiter und der ständigen Verbesserung des eingeführten Verfahrens. Er ist auch derjenige, der die Meldung von Vorfällen/Verstößen entgegennimmt und entsprechend darauf reagiert, d.h. insbesondere die betreffende Sache klärt und Schritte zur Vermeidung ähnlicher Situationen in der Zukunft unternimmt.

ORDNUNGSGEMÄSSE ORGANISATION

Es gibt kein einheitliches Rezept für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Organisation im Unternehmen. Mit Sicherheit ist ein wesentlicher Faktor die Sorge dafür, dass die geschaffenen Grundsätze dem Charakter der Unternehmenstätigkeit entsprechen und deren Umsetzung keine große Belastung für die Mitarbeiter darstellt. Es ist wichtig, dass diese Verfahren den Mitarbeitern bei der Arbeit helfen und ihnen keine übermäßigen Pflichten auferlegen, z.B. Berichtspflichten. Als zweiter wesentlicher Faktor ist auf die klare Kompetenzaufteilung zwischen den jeweiligen Personen oder Einheiten, die in der Organisationsstruktur ausgesondert wurden, hinzuweisen.

Das erlaubt es, sowohl verstreute Verantwortlichkeit als auch die Konzentration von zu vielen Pflichten in den Händen einer Person zu vermeiden.

SICHERHEIT FÜR WHISTLEBLOWER

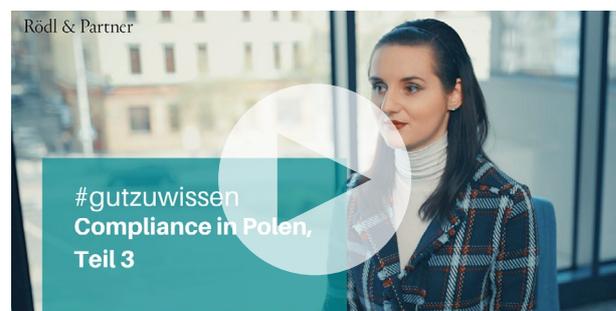
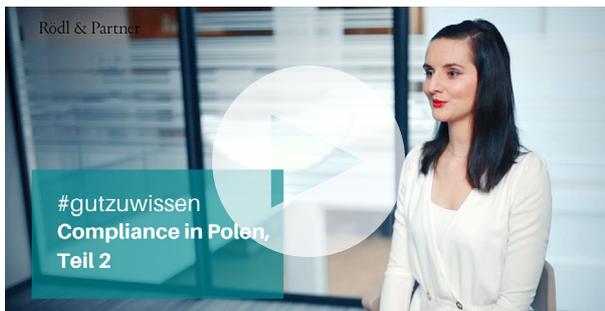
Ein Whistleblower kann jeder sein. Es ist eine Person, die im Unternehmen einen Verstoß gegen Grundsätze bemerkt und diesen sog. Vorfall gemeldet hat. Grundlegendes Mittel zum Schutz von Whistleblowern ist, ihnen Anonymität zuzusichern. Gegenwärtig geschieht das über eine spezielle Internetplattform für die Mitarbeiter/Geschäftspartner, auf welcher man Meldungen unter Wahrung der Anonymität vornehmen kann.

Schauen Sie sich gern unser Video an:



Wojciech Parys
Attorney at law (Polen)
T +48 61 6244 942
wojciech.parys@roedl.com

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken
#Rödl&PartnerwPolisce



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie bitte das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Impressum

Mandantenbrief Polen | Ausgabe
Juli-September 2019

Herausgeber:
Rödl & Partner Poland
Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 6962 800
www.roedl.com/pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Liliane Preusser
liliane.preusser@roedl.com

Layout/Satz:
Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.